

Hauptsatzung der Stadt Mechernich

vom 21.3.2000 i.d.F. der 1. Änderung durch die Artikel-Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 13.9.2001 und der Änderungssatzungen vom 21.12.2004, 28.8.2007, 6.5.2009, 21.4.2010, 15.12.2010, 29.8.2012, 12.12.2012, 16.02.2017 und 21.03.2018

Inhaltsübersicht

- § 1 - Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 - Wappen, Siegel, Flagge
- § 3 - Verwendung des Wappens durch Dritte
- § 4 - Einteilung des Stadtgebiets in Ortschaften, Ortsvorsteher/in
- § 5 - Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden
- § 6 - Gleichstellung von Frau und Mann
- § 7 - Unterrichtung der Einwohner
- § 8 - Anregungen und Beschwerden
- § 9 - Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 10 - Dringliche Entscheidungen
- § 11 - Ausschüsse
- § 12 - Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 13 - Genehmigung von Verträgen
- § 14 – Bürgermeister/in, ehrenamtliche Stellvertreter/innen
- § 15 - Entscheidungsbefugnisse des/der Bürgermeister/s/in
- § 16 - Beigeordnete
- § 17 - Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 - Zuständigkeiten für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen
- § 19 – In-Kraft-Treten

Präambel

Der Rat der Stadt Mechernich hat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), am 20. März 2018 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates die 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mechernich beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Stadt Mechernich, der durch Urkunde vom 25. Juli 1975 die Stadtrechte verliehen worden sind, besteht seit dem 1. Januar 1972; sie ist durch Zusammenschluss der früheren Gemeinden Mechernich und Veytal – ausgenommen der Ortsteil Schwerfen – und einem Teil der Gemeinde Kall mit dem Ortsteil Kalenberg gemäß Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV NW 1971 S. 414) gebildet worden.

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Der Stadt Mechernich ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 9. Februar 1973 (Az.: - 31.21.04 -) die Genehmigung zur Führung eines Wappens, eines Siegels und eines Banners erteilt worden.
- (2) Das Wappen zeigt in der oberen Hälfte auf goldenem (gelbem) Grund einen schreitenden, rot-bezungten und –bewehrten schwarzen Löwen, belegt mit einem durchgehenden fünfplätzigem roten Turnierkragen und im unteren Felde auf blauem Grund zwei gekreuzte silberne (weiße) Hämmer.
- (3) Das Siegel zeigt das Wappenbild und führt die Umschrift „Stadt Mechernich“.
- (4) Die Flagge ist gelb (gold) – blau im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, im oberen Drittel das Wappen der Stadt.

§ 3

Verwendung des Wappens durch Dritte

- (1) Die Führung und Verwendung des Wappens in jedweder Form durch Dritte bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die Stadt.
- (2) Der/Die Antragsteller/in ist gehalten, die offizielle Wappenzeichnung zu verwenden. Dem Genehmigungsantrag ist eine zeichnerische Darstellung bzw. ein „Rohentwurf“ beizufügen. Der Verwendungszweck ist anzugeben.
- (3) Die Genehmigung wird kostenfrei erteilt.

§ 4

Einteilung des Stadtgebiets in Ortschaften, Ortsvorsteher/in

- (1) Das Stadtgebiet Mechernich wird in folgende 44 Ortschaften eingeteilt:
 1. Antweiler
 2. Berg
 3. Bergbuir
 4. Bergheim
 5. Bescheid
 6. Bleibuir
 7. Breitenbenden
 8. Denrath
 9. Dreimühlen
 10. Eicks
 11. Eiserfey
 12. Firmenich
 13. Floisdorf
 14. Gehn
 15. Glehn
 16. Harzheim
 17. Heufahrtshütte

18. Holzheim
19. Hostel
20. Kalenberg
21. Kallmuth
22. Katzvey
23. Kommern
24. Kommern-Süd
25. Lessenich
26. Lorbach
27. Lückerath
28. Mechernich
29. Obergartzem
30. Rißdorf
31. Roggendorf
32. Satzvey
33. Schaven
34. Schützendorf
35. Strempt
36. Urfey
37. Voissel
38. Vollem
39. Vussem
40. Wachendorf
41. Weiler am Berge
42. Weißenbrunnen
43. Weyer
44. Wielspütz

(2) Die vorgenannten Ortschaften werden in folgende 34 (Ortsvorsteher-) Bezirke eingeteilt:

1. Antweiler
2. Berg
3. Bergbuir
4. Bergheim
5. Bleibuir, Bescheid, Wielspütz
6. Breitenbenden
7. Eicks
8. Eiserfey, Dreimühlen, Vollem
9. Firmenich
10. Floisdorf
11. Glehn
12. Harzheim
13. Holzheim
14. Hostel
15. Kalenberg
16. Kallmuth
17. Kommern, Gehn
18. Kommern-Süd, Katzvey
19. Lessenich
20. Lorbach
21. Lückerath
22. Mechernich
23. Obergartzem
24. Rißdorf
25. Roggendorf
26. Satzvey
27. Schaven
28. Schützendorf
29. Strempt, Denrath, Heufahrtshütte, Weißenbrunnen

- 30. Voissel
- 31. Vussem
- 32. Wachendorf
- 33. Weiler am Berge
- 34. Weyer, Urfey

- (3) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Nach Ablauf der Wahlzeit übt der/die bisherige Ortsvorsteher/in seine/ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt des/der neugewählten Ortsvorsteher/s/in aus.
Der/Die Ortsvorsteher/in muss in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (4) Der/Die Ortsvorsteher/in hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen.
- (5) Der/Die Bürgermeister/in kann den/die Ortsvorsteher/in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen; er/sie ist in diesem Fall zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin zu ernennen. Der/Die Ortsvorsteher/in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem/der Bürgermeister/in durch.
- (6) Der/Die Bürgermeister/in ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (7) Zur Abgeltung des/der ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der/die Ortsvorsteher/in eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung). Daneben steht dem/der Ortsvorsteher/in Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NW und § 12 dieser Hauptsatzung zu.

§ 5

Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden

Die Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden erfolgt aufgrund und entsprechend der Festlegung von Ortschaften in § 4 Abs. 1.

§ 6

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der/Die Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teil. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen des/der Bürgermeister/s/in widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 7

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt im Sinne des § 23 Abs. 1 GO NRW. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis im Amtsblatt für die Stadt Mechernich, Hinweis auf der Internetseite der Stadt Mechernich [www.mechernich.de], schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen,) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.
Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Er/Sie ist berechtigt, sich durch seine/ihre Stellvertreter/innen vertreten zu lassen. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm Beauftragte/r die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Stadtverordneten aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in bzw. seinem/seiner/ihrer/ihrer Beauftragten zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.

- (2) Anregungen oder Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom/von der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Von der Beratung von Anregungen oder Beschwerden wird abgesehen, wenn
- a) die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde;
 - b) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt;
 - c) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Petition kein neues Sachvorbringen enthalten.
- Der/Die Antragsteller/in ist entsprechend zu unterrichten.
- (4) Eine Eingabe, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt hat (Mitteilungen, Erläuterungen, Ansichten u.ä.) wird nicht behandelt. Der/Die Verfasser/in ist entsprechend zu unterrichten.
- (5) Die Erledigung von Anregungen oder Beschwerden wird dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.
Fällt die Angelegenheit in die Entscheidungsbefugnis des Haupt- und Finanzausschusses, so entscheidet dieser unmittelbar. Er entscheidet anstelle des Rates, soweit dies nach § 41 GO NW zulässig ist.
Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Rates, eines anderen Ausschusses oder des/der Bürgermeister/s/in, so wird sie ohne weitere Sachdiskussion an die entscheidungsbefugte Stelle weitergeleitet.
- (6) Der/Die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme zu seinen/ihren Anregungen oder Beschwerden durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten. Dies gilt auch für die notwendige Unterrichtung gemäß den Absätzen 2, 3 und 4.

§ 9

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Die Vertretung der Stadt Mechernich führt die Bezeichnung „Rat“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 10

Dringliche Entscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 GO NRW des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters - *im Falle seiner Verhinderung des allgemeinen Vertreters* - mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Der Rat kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese wieder auflösen.

- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (3) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden durch Beschluss des Rates in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem/der Bürgermeister/in zu übertragen.

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf die Zahl der Sitzungsvorbereitenden Fraktionssitzungen begrenzt, in dessen Ausschuss die sachkundigen Bürger Mitglied sind.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.
Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, beginnend eine halbe Stunde vor der Sitzung; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,84 Euro festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Die Zeit, für die Verdienstauffall gezahlt werden kann, wird montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 8:00 bis 14:00 Uhr begrenzt.

- d) Personen, die
1. einen Haushalt mit
 - 1.1. mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - 1.2. mindestens drei Personen führen und
 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz.
Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.
Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Absatz 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Betriebsausschuss
 - Stadtentwicklungsausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales

§ 13

Genehmigung von Verträgen

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten und Ausschussmitgliedern sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden;
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat;
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkraft im Sinne dieser Vorschrift ist der/die Erste Beigeordnete.

§ 14

Bürgermeister/in, ehrenamtliche Stellvertreter/innen

- (1) Der/Die Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Eingruppierungsverordnung.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter/innen des/der Bürgermeister/s/in.
- (4) Neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 12 zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister/innen eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 15

Entscheidungsbefugnisse des/der Bürgermeister/s/in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Der/Die Bürgermeister/in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (2) Im Interesse einer schnellen und reibungslosen Abwicklung der Dienstgeschäfte wird der/die Bürgermeister/in ermächtigt:
 - a) im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit der Stadt über eingeleitete Rechtsbehelfe zu entscheiden;
 - b) Grundstücke jeweils im Werte bis zu 25.000,-- Euro zu erwerben, zu veräußern oder zu tauschen;
 - c) Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren, Beiträge sowie sonstige Geldforderungen) entsprechend den Regelungen in der Dienstanweisung zur Finanzbuchhaltung niederzuschlagen oder zu erlassen;
 - d) Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren, Beiträge sowie sonstige Geldforderungen) entsprechend den Regelungen in der Dienstanweisung zur Finanzbuchhaltung zu stunden;
 - e) Aufträge für Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall 25.000,-- Euro nicht übersteigt, zu vergeben, wobei das Verdingungsverfahren zu beachten ist. Maßnahmen oder Gewerke, die als Einheit zu werten sind, dürfen nicht als Teilaufträge einzeln vergeben werden.
 - f) Gehalts- und Lohnvorschüsse zu gewähren, wobei die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen zu beachten sind;
 - g) Kredite aufzunehmen – der Rat ist nachträglich zu informieren.
 - h) Aufträge, die im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II erfolgen, können bis zu einem Auftragswert von 100.000 € vom Bürgermeister vergeben werden. Die vergebenen Aufträge werden dem Haupt- und Finanzausschuss in der jeweils folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.
- (3) Sofern der/die Bürgermeister/in gem. Abs. 2 Buchstabe e Aufträge für Lieferungen und Leistungen im Werte von über 10.000,-- Euro vergibt, ist der jeweils zuständige Ausschuss hiervon halbjährlich zu unterrichten.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet in allen Angelegenheiten der Verkehrslenkung und Verkehrssicherung, die der Stadt als „Mittlere kreisangehörige Kommune“ entsprechend der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrsordnung übertragen sind.

- (5) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet des Weiteren über die bauaufsichtliche Aufgabenerfüllung im Sinne des § 60 BauO NW.

§ 16

Beigeordnete

Der Rat wählt eine/n hauptamtliche/n Beigeordnete/n, der/die zugleich in Verwaltungsangelegenheiten allgemeine/r Vertreter/in des/der Bürgermeister/s/in ist. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung Erste/r Beigeordnete/r.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Mechernicher Bürgerbrief“ zugleich Amtsblatt für die Stadt Mechernich (ersatzweise in begründeten Ausnahmefällen in den Kreisausgaben Euskirchen wahlweise im Kölner Stadt-Anzeiger oder der Kölnischen Rundschau oder im Blickpunkt am Sonntag, Kreis Euskirchen und zusätzlich erfolgt eine Einstellung auf den Internetseiten der Stadt Mechernich).
Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der in Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes.
- (3) Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18

Zuständigkeiten für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen

- (1) Die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der/die Bürgermeister/in nach Maßgabe des Stellenplanes (§ 74 Abs. 2 GO NRW).
- (2) Hiervon abweichend trifft der Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidungen:
- a) über Ernennungen, Übernahmen im Wege der Versetzung, Beförderungen, Versetzungen und Entlassungen von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12 Bundesbesoldungsordnung;
 - b) über die Einstellung und Höhergruppierung von TVöD-Beschäftigten der Entgeltgruppen E 12 bis E 15.
- (3) Für Beamte der Stadt Mechernich gilt: Die Leitung von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen, wird gem. § 22 Abs 1 i.V.m. Abs. 7 Nr. 2 LBG NRW zunächst auf Probe übertragen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mechernich tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

	<u>In-Kraft-Treten</u> am	<u>Veröffentlichung</u> im Mechernicher Bürgerbrief am
- Hauptsatzung vom 21.3.2000	1.4.2000	31.3.2000
- Artikel-Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (beinhaltet u.a. die 1. Änderung der Hauptsatzung) vom 13.9.2001	1.1.2002	12.10.2001
- 2. Änderungssatzung vom 21.12.2004	24.12.2004	23.12.2004
- 3. Änderungssatzung vom 21.12.2004	8.1.2005	7.1.2005
- 4. Änderungssatzung vom 28.8.2007	15.9.2007	14.9.2007
- 5. Änderungssatzung vom 6.5.2009	16.5.2009	15.5.2009
- 6. Änderungssatzung vom 21.4.2010	8.5.2010	7.5.2010
- 7. Änderungssatzung vom 15.12.2010	18.12.2010/ 1.1.2011 (§ 12 Abs. 1)	17.12.2010
- 8. Änderungssatzung vom 29.8.2012	8.9.2012	7.9.2012
- 9. Änderungssatzung vom 12.12.2012	29.12.2012	28.12.2012
- 10. Änderungssatzung vom 16.02.2017	25.02.2017	24.02.2017
- 11. Änderungssatzung vom 21.03.2018	07.04.2018	06.04.2018